

Rissen, den 3. Februar 2022

Wildgehege als Aufgabe der Daseinsvorsorge für viele oder nur Naturerlebnis für wenige, die sich geduldige Tierbeobachtung leisten können?



Das Bundesnaturschutzgesetz fand in der Umsetzung der Zoorichtlinie der EU (1999/22/EG) in den §§ 42 und 43 BNatSchG eine eindeutige Priorisierung in den zwei Säulen

- der Ex-Situ-Erhaltung (Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt, die außerhalb des eigentlichen Lebensraums einer Art stattfinden) sowie
- der Aufklärung der Öffentlichkeit / Bildung

und gibt der Verwaltung damit einen klaren Auftrag zur Daseinsvorsorge.

Dem wird sich der Bezirk bei der Entscheidung über das Wildgehege nicht versperren können und daher der Frage nachgehen müssen, wie hinsichtlich des nach dem Hamburgisches Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) als Zoo genehmigten Wildgeheges rechtmäßige Zustände herzustellen sind.

Dafür war die Aufgabenstellung für die Gutachterin Fiby gar nicht so verkehrt angelegt. Im Kern sollte es um die Frage gehen, ob das Wildgehege auf der Grundlage des derzeitigen Bestandes unter Maßgabe lediglich unumgänglicher Sanierungsmaßnahmen tierwohlgerecht fortgeführt werden könne. So dürfte jedenfalls der Beschluss der BV-Altona vom 24. Oktober 2019 zu verstehen sein.

Aus dem Beschluss der BV-Altona ergibt sich

- zunächst die rechtliche Frage, ob das Wildgehege in der bestehenden Form weiter betrieben werden dürfte und soweit das der Fall sein sollte,
- die Frage, ob das mit der derzeitigen personellen und sachlichen Ausstattung wirtschaftlich zu stemmen ist.

Die Sachverständige führte zwar aus, es handele sich bei dem Wildgehege um einen Zoo im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es fehlte jedoch an näherer Erläuterung welche Auswirkungen die Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 2010 auf die bereits vorliegende

Genehmigung des Betriebes des Wildgeheges aus dem Jahre 2002 nach dem damals einschlägigen Hamburgischen Naturschutzgesetz hat.

Daher kamen verständlicherweise Fragen auf, ob die Möglichkeit bestünde, den Betrieb des Wildgeheges - wie gehabt - weiter zu führen, sodass es als unbefriedigend empfunden werden musste, dass es bis heute nicht gelang, die auf den Betrieb des Wildgeheges entfallenden Kosten auszuweisen.

Bevor eine sehr wünschenswerte Bürgerbeteiligung ins Auge gefasst werden kann, muss - unserer Auffassung nach - die Sachverständige diese Fragen klären. Erst wenn danach das Gutachten abnahmereif ist, kann die Bezirkspolitik in die Bewertung des Gutachtens einsteigen und eine Bürgerbeteiligung auf sachlich angemessener Grundlage erfolgen.

Die Bezirksversammlung wird dabei nicht nur denjenigen, die wohl im Kern einer Gefangenhaltung von Tieren ablehnend gegenüberstehen ein Forum geben müssen, sondern auch denjenigen vielen Hamburgerinnen und Hamburger, die froh sind, zum Beispiel ihren Kindern zeitlich überschaubar verfügbare Tiererfahrungen zu vermitteln.

Daher würde eine Befassung mit dem dieser Tage vorgelegten „Konzept Naturerleben Klövensteen“ der INI zur Unzeit erfolgen und sollte erst auf die Nachbesserung des Gutachtens im Zuge der angedachten Bürgerbeteiligung erörtert werden, zumal es der Aufgabe der Daseinsvorsorge widerspricht.

Im Einzelnen:

Das Konzept stellt auf eine Genehmigungsfähigkeit nach § 43 BNatSchG i.V.m. § 42 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG ab. Nach § 42 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten von Schalenwild nicht als Zoos im Sinne des § 42 Absatz 1 BNatSchG und könnten ggf. nach § 43 BNatSchG genehmigt werden.

Daher vertritt die Initiative eine Reduktion der zur Schau gestellten Arten auf vier Arten, Rotwild, Damm/Rehwild, Wildschweine und Waschbären. Im Übrigen soll es dann Naturerlebnisse mit viel Zeit und Geduld geben. Derzeit gibt es ca. 14 verschiedene Arten im Wildgehege. Daher müssten also neun weichen dazu unter anderem der Uhu.

Damit würde jedoch eine staatliche Aufgabe der Daseinsvorsorge aufgegeben werden, weil das Wildgehege dann nur noch für diejenigen attraktiv wäre, die sich geduldige Naturbeobachtung leisten können, nicht aber Besucher aus urbaneren Stadtteilen der Freien und Hansestadt Hamburg, die in weniger guten sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen leben. Es sind aber gerade letztere die einen bedeutenden Anteil der Besucher des Wildgeheges ausmachen und gerade die Zielgruppe darstellt, die die Zoorichtlinie der EU (1999/22/EG) im Blick hat.

Diese dient dazu, sicherzustellen, dass Zoos ihre wichtige Aufgabe bei der Artenerhaltung, der Aufklärung der Öffentlichkeit und/oder der wissenschaftlichen Forschung angemessen erfüllen und so zur Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften über die Erhaltung wildlebender Tiere beitragen.

Zum Verständnis des Zoobegriffes in § 42 Absatz 1 BNatSchG sind daher die Erwägungen der EU zur Richtlinie 1999/22/EG deren Umsetzung diese Vorschrift dient, von maßgeblicher Bedeutung. Danach gilt die Richtlinie ihrerseits der Umsetzung des Artikel 9 des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD = Convention on biological diversity), nach der zoologischen Parks eine wertvolle Rolle bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zur Ex-Situ-Erhaltung, spielen können.

Die EU misst daher der Ex-Situ-Erhaltung, also der Erhaltung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume eine besondere Bedeutung zu und sieht darin eine gesellschaftliche Aufgabe, die durch Zoos erfüllt werden können.

Daher wünschte die EU auch, dass die nationalen Gesetzgeber bei der ihnen auf Grund der Richtlinie nachgelassenen Befugnis, Ausnahmen anderer Einrichtungen vom Zoobegriff zuzulassen, berücksichtigen, dass die Ziele der Zoorichtlinie nicht gefährdet werden. Das schlug sich in dem Abgrenzungskriterium „keine signifikante Anzahl von Tieren oder Arten“ nieder.

Der EU-Richtliniengeber bewertet daher Einrichtungen, bei denen keine signifikante Anzahl von Arten oder Tieren zur Schau gestellt werden als für die Erreichung der Ziele der Zoorichtlinie unerheblich.

Die nationalen Gesetzgeber mussten daher bei der Normierung von Ausnahmen vom Zoobegriff beachten, dass nur solche Einrichtungen ausgenommen werden, die eben keine signifikante Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau stellen. Dem kam der nationale deutsche Gesetzgeber nach, in dem er die Grenze bei fünf Arten von Schalenwild bzw. 20 Tieren zog.

Demzufolge schätzt also auch der nationale Gesetzgeber Einrichtungen bei denen lediglich 5 Arten von Schalenwild zur Schau gestellt werden als unerheblich für die Erreichung des Zweckes der Aufklärung der Öffentlichkeit und des Erhaltens der Artenvielfalt ein.

Somit stellt die Ausnahmevorschrift auf die sich die INI berufen möchte nicht eine vom Gesetzgeber intendierte andere „kleine“ Form zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele dar, sondern lediglich eine Öffnungsklausel zur Verhinderung unverhältnismäßiger Eingriffe in den Betrieb von Einrichtungen dar, denen der Gesetzgeber keine derart bedeutende Aufgabe für die Gesellschaft beimisst, die aber ansonsten den strengen Anforderungen aus § 42 Absatz 3 BNatSchG ausgesetzt wären.

Das muss auch der Bezirk als an Recht und Gesetz gebunden bei seiner Entscheidung über das Wildgehege beachten und darf daher, den klaren Auftrag aus der EU-Zoorichtlinie nicht aus den Augen verlieren.

So wird der Bezirk vor dem Hintergrund dieses Auftrages der Daseinsvorsorge berücksichtigen müssen, dass die von der EU-Zoorichtlinie intendierte Aufklärung der Öffentlichkeit nur gelingt, wenn gerade diejenigen, die nicht dazu in der Lage sind, sich zeitaufwändige und langwierige Naturbeobachtungen zu leisten, sich durch kurzfristige und zeitlich überschaubar verfügbare Tiererfahrungen angezogen fühlen.

Gerade um diesem Bedürfnis gerecht zu werden stellte der EU-Gesetzgeber auf das Erfordernis der Dauerhaftigkeit der Einrichtung ab und regelte, dass die Tiere während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr zur Schau gestellt werden müssen. So ist auch die nationale Deutsche Regelung in § 42 Absatz 1 BNatSchG trotz ihrer sprachlich verunglückten Formulierung zu verstehen, da den Materialien des Gesetzes eindeutig der Wille zu entnehmen ist, der Zoorichtlinie gerecht zu werden.

Mit einer bis zur Unattraktivität reduzierten Tierpräsenz würde das Wildgehege jedoch der Aufgabe der Daseinsvorsorge für die Freie und Hansestadt Hamburg nicht mehr gerecht werden und der Bezirk von dem deutlich formulierten Auftrag der EU-Richtlinie abweichen, um den Interessen einiger nachzukommen, die eine Gefangenenhaltung von Tieren grundsätzlich ablehnen und diese daher so weit wie nur möglich reduzieren wollen.

Das stünde aber im Widerspruch zu der Bedeutung, die die EU-Richtlinie 1999/22/EG und damit gerade das BNatSchG der Zurschaustellung von Tieren beimisst. Danach ist eine Gefangenenhaltung von Tieren in tierwohlgerechter Weise gerade Mittel zur Erreichung der Ziele der Aufklärung der Bevölkerung und des Erhaltens der Artenvielfalt.

Vor dem Hintergrund der Aufgabe zur Daseinsvorsorge sind ferner die Überlegungen zu den Kosten des Wildgeheges nachrangig, da diese im Zweifel vom Staat zu tragen sind. Ganz davon abgesehen, dass Zweifel an ihrer Rechtskonformität berechtigt sind. So wird verkannt, dass ein Betrieb des Wildgeheges nach § 43 BNatSchG sehr ähnliche Kosten generiert, wie der Betrieb eines Zoos. Ohne auf weitere kostenauslösende Vorschriften einzugehen ergibt sich das bereits aus dem Verweis des § 43 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich der Betriebserfordernisse auf die Regelungen zu Zoos in § 42 Absatz 3 Nr. 2 bis 4 BNatSchG. Damit sind diejenigen Maßgaben des Kataloges von § 42 Absatz 3 BNatSchG gemeint, die besonders kostenintensiv sind. Demgegenüber dürften die einen Zoo zusätzlich treffenden Anforderungen aus den Nr. 5 bis 7 wegen ihres offenen Ausgestaltungscharakters nur gering ins Gewicht fallen.

So ist bereits die Vorstellung, das Wildgehege allein mit 2 Tierpflegerstellen zu betreiben zweifelhaft, weil sich aus den einschlägigen Regeln des § 2a Absatz 1 TierSchG i.V.m. den Richtlinien des Landwirtschaftsministeriums zu den Mindesthaltungsvorgaben für Wildtiere, die wiederum auf die Unfallverhütungsvorschriften BGR/GUV-R 116 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung der Fassung aus dem Januar 2012 verweisen, ergibt, dass stets zwei Tierpfleger für 7 Tage die Woche

jeweils 24 Stunden verfügbare sein müssen. Das ist aus tarifrechtlichen Gründen allein mit zwei Stellen nicht umsetzbar.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass für das Wildgehege eine Genehmigung vom 30. Mai 2002 nach § 32 Hamburgisches Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) vorliegt, die bisher nicht entzogen wurde und auch nicht durch das Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 1. März 2010 unwirksam wurde.

Auch insofern ist der Bezirk an Recht und Gesetz gebunden, nachdem der Bundesgesetzgeber ihm eine Maßnahmenbefugnis nach § 42 Absatz 7 BNatSchG gab, dessen Ausschöpfung er wünscht, zumal er es unterließ für bestehende Einrichtungen eine Übergangsregelung mit Inkrafttreten der Novellierung zu schaffen. Der Ermessensbefugnis des Bezirkes kommt daher eine besondere Bedeutung zu, auf der Grundlage der erteilten Genehmigung z.B. Auflagen zu erteilen, zoobetriebsgerechte Zustände zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Bürgerverein das Konzept der INI zunächst zurückzustellen und durch den Bezirk

- 1. verbindlich festzustellen, dass das Wildgehege eine Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt und entsprechend § 42 BNatSchG zu betreiben ist,**
- 2. zu klären welche kleinstmöglichen Maßnahmen gerade noch ausreichen, um einem rechtmäßigem Zoobetrieb zu genügen und dabei das hergekommene Gepräge des Wildgeheges zu erhalten, ggf. durch Einholung eines rechtlichen Gutachtens oder durch Ergänzungsfragen an die Sachverständige bzw. durch deren Anhörung in einer weiteren Sitzung des Grünausschusses,**
- 3. zu klären welche Kosten sich daraus ergeben und wie diese zu decken sind.**

Mit freundlichen Grüßen

Claus W. Scheide

1. Vorsitzender des Bürgervereines (+49 (172) 5472715)